

Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutz der Gemeinde Steinhausen

I. Förderzweck

Seit über 25 Jahren engagiert sich die Gemeinde Steinhausen aktiv für den Umwelt- und Klimaschutz. Bereits seit 1996 ist das Umwelt- und Klimaschutzmanagement in nahezu allen Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, Rat und Verwaltung. Im Jahr 2014 hat die Gemeinde Steinhausen ein Klimaschutzkonzept mit rund 85 Maßnahmen erarbeitet. Diese Maßnahmen sind erfolgreich abgeschlossen, haben sich als Daueraufgabe etabliert und wurden stets ergänzt und weiterentwickelt. Im Jahr 2023 wurde die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes verabschiedet. In den Handlungsfeldern Kommunaler Klimaschutz, Bauen und Sanieren, Gewerbe und Industrie, Erneuerbare Energien, Mobilität und Verkehr, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung sowie Klimafolgenanpassung werden vielfältige Maßnahmen für weiterhin erfolgreichen Klimaschutz in den kommenden Jahren aufgeführt. Bei allen Handlungsfeldern und Maßnahmen wird jedoch deutlich, dass die Klimaschutzziele der Gemeinde Steinhausen nur dann erreicht werden können, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger aktiv am Klimaschutz teilhaben und daran mitwirken.

Dies ist der Anlass, die bereits bestehenden Fördermöglichkeiten zu überarbeiten und in einem Gesamtkonzept zu bündeln.

Schon seit einigen Jahren werden die unterschiedlichen Aktivitäten im Klimaschutz von Bürgerinnen und Bürgern durch Förderprogramme finanziell unterstützt. Dazu hat es bislang verschiedene einzelne Richtlinien für Fördermittel gegeben, wie die Förderung für Entsiegelung von Flächen, für Dach- und Fassadenbegrünung oder die Förderung von Solaranlagen für Wohngebäude im Bestand, die in den vergangenen Jahren stets vollständig ausgeschöpft wurde.

Ziel des neuen Förderprogrammes ist es, möglichst viele Menschen zum Klimaschutz zu motivieren und mit finanziellen Beiträgen in ihrem Engagement zu unterstützen. Dabei sollen zukünftig mehr Menschen als bislang von den Fördertöpfen profitieren können. Außerdem wird die Bandbreite der zu fördernden Aktivitäten deutlich vergrößert.

Auf diesem Wege soll eine größere Aufmerksamkeit für das Thema sowie eine breite Beteiligung am Klimaschutz vor Ort erreicht werden.

II. Antragsberechtigung

Anträge können von allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern mit Erstwohnsitz in Steinhausen sowie Eigentümerinnen und Eigentümern von Immobilien in Steinhausen gestellt werden. Unternehmen und Institutionen sind nicht antragsberechtigt.

III. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden unterschiedliche Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien, Mobilität, Nachhaltigkeit, Bauen und Sanieren sowie Klimafolgenanpassung und Biodiversität. Die Maßnahmen sowie die für diese geltenden Förderbedingungen sind im Folgenden aufgeführt.

Um die Wertschöpfung vor Ort zu steigern und die heimische Wirtschaft zu stärken, wird empfohlen, bei Maßnahmen zum Klimaschutz auf ortsansässige Fachbetriebe zurückzugreifen. In

Steinhagen gibt es viele kompetente und zuverlässige Partner in Handel und Handwerk für die erfolgreiche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

a. Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien wie Sonnen-, Wind- und Wasserkraft erzeugen keine oder nur geringe Mengen an Treibhausgasen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen wie Kohle, Öl und Gas. Durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien können wir also unsere CO₂-Emissionen reduzieren. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen fördert außerdem die Energieunabhängigkeit. In Zukunft werden wir zunehmend Strom für die Erzeugung von Wärme sowie im Bereich der Mobilität benötigen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist daher essenziell für den Erfolg der Energiewende.

Förderbedingungen:

- Bei der Nutzung von auf Strom basierten haustechnischen Anlagen ist die Nutzung von 100 % Ökostrom verpflichtend.
- Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nicht zulässig.
- Förderfähig sind lediglich Maßnahmen an Bestandsobjekten.
- Förderfähig ist die Ergänzung einer bestehenden Dach- oder Fassadenanlage durch einen neuen Speicher. Nicht förderfähig sind Speicher für Kleinanlagen / Stecker-Solar-Geräte / Balkonkraftwerke.
- Ausgeschlossen sind Erweiterungsmaßnahmen bereits bestehender Anlagen sowie Maßnahmen, die zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind.

Maßnahme	Förderhöhe	Nachweise
Photovoltaik		
Kleinanlagen / Stecker-Solar-Geräte / Balkonkraftwerk	Pauschal 100 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung des Fachbetriebs ▪ Auszug aus dem Marktstammdatenregister ▪ Aktueller Nachweis der Nutzung von Ökostrom (aus dem laufenden Antragsjahr)
Dach- oder Fassadenanlagen	100 € / kWp maximal 500 € pro Objekt	
Bedarfsgerechte Speichertechnik	Pauschal 500 €	
Heizung und Warmwasserbereitung		
Solarthermie zur Heizungsunterstützung	20% maximal 500 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung des Fachbetriebs ▪ Aktueller Nachweis der Nutzung von Ökostrom (aus dem laufenden Antragsjahr)

b. Mobilität

Mobilität spielt eine entscheidende Rolle im Klimaschutz, da sie einen erheblichen Einfluss auf die CO₂-Emissionen hat. Der Verkehrssektor verursacht unter anderem den größten Ausstoß an Treibhausgasen, insbesondere durch den Einsatz von fossilen Brennstoffen.

Um die Klimaziele zu erreichen, ist es daher notwendig, die Art und Weise, wie wir uns fortbewegen zu überdenken. Die Förderung von nachhaltigen und klimafreundlichen Verkehrsalternativen ist von großer Bedeutung. Neben der Elektrifizierung von Fahrzeugen, der Förderung von Fuß- und Radverkehr sowie öffentlichem Nahverkehr ist es wichtig, Menschen für eine klimafreundliche Mobilität zu sensibilisieren und Verhaltensänderungen zu fördern, wie zum Beispiel die Reduzierung von Fahrten mit dem eigenen Auto. Insgesamt trägt eine nachhaltige Mobilität zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen bei und hilft somit, den Klimawandel einzudämmen.

Förderbedingungen:

- Nutzung von 100% Ökostrom.
- Nicht förderfähig sind E-Scooter ohne Sattel und Kleinst-Roller.
- Lastenräder müssen über eine fest montierte Vorrichtung verfügen, um mindestens 50 kg zusätzlich zum Fahrenden transportieren zu können.
- Förderfähig sind auch Gebrauchtfahrzeuge, die Förderung reduziert sich um 50 %.
- Nicht förderfähig sind E-Bikes, die im Rahmen von Leasing-Verträgen beschafft wurden (z.B. Job-Rad).

Maßnahme	Förderhöhe	Nachweise
E-Roller	500 € pro Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechnung des Fachhändlers▪ Aktueller Nachweis der Nutzung von Ökostrom (aus dem laufenden Antragsjahr)▪ Kopie der Zulassungsbescheinigung
E-Bike / Pedelec	250 € pro Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechnung des Fachhändlers▪ Aktueller Nachweis der Nutzung von Ökostrom (aus dem laufenden Antragsjahr)
Lastenrad mit oder ohne Elektroantrieb	500 € pro Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechnung des Fachhändlers▪ Bei elektrobetriebenen Rädern: aktueller Nachweis der Nutzung von Ökostrom (aus dem laufenden Antragsjahr)▪ Nachweis der technischen Daten zur Traglast
Wallbox	250 €	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechnung des Fachbetriebs▪ Aktueller Nachweis der Nutzung von Ökostrom (aus dem laufenden Antragsjahr)

c. Nachhaltigkeit

Unser täglicher Konsum hat direkte Auswirkungen auf die Umwelt, die Ressourcenknappheit und den Klimawandel. Wenn wir nachhaltige Entscheidungen treffen, können wir unseren ökologischen Fußabdruck reduzieren und damit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Dazu gehört zum Beispiel der bewusste Kauf von Produkten, die umweltfreundlich produziert werden. Ein nachhaltiger Konsum umfasst aber auch die Vermeidung von übermäßigem Konsum sowie die möglichst lange Nutzung qualitativ hochwertiger Produkte, die repariert oder wiederverwendet werden können. Insgesamt ist Nachhaltigkeit beim täglichen Konsum entscheidend, um Ressourcen zu schonen und Emissionen zu reduzieren.

Förderbedingungen:

- Elektrische Großgeräte müssen, sofern vom Hersteller ausgewiesen, über die Energieeffizienzklasse mindestens B verfügen. Für Geräte, die vor 2021 angeschafft wurden, gelten die vorherigen Energieeffizienzklassen, hier ist mindestens A+ erforderlich.

Maßnahme	Förderhöhe	Nachweise
Reparatur von Haushaltsgroßgeräten (z.B. Kühlschrank, Backofen, Waschmaschine)	50 % maximal 150 € pro Gerät	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechnung des Fachbetriebs▪ Foto und/oder Typbezeichnung des Geräts▪ Beleg der Energieeffizienzklasse
Reparatur von Haushaltskleingeräten (z.B. Kaffeemaschine, Küchenmaschine, Mikrowelle)	50 % maximal 75 €	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechnung des Fachbetriebs

d. Bauen und Sanieren

Die Sanierung von Bestandsimmobilien spielt eine entscheidende Rolle beim Klimaschutz, da Gebäude einen erheblichen Anteil an den bestehenden CO₂-Emissionen sowie am Energieverbrauch aufweisen. Viele ältere Gebäude sind energetisch ineffizient und verursachen dadurch hohe Heizkosten sowie einen hohen CO₂-Ausstoß. Durch die Sanierung und Modernisierung von Bestandsimmobilien kann der Energieverbrauch drastisch reduziert werden. Dies geschieht in erster Linie durch die Verbesserung der Wärmedämmung, den Austausch veralteter Heizungssysteme, die Installation energieeffizienter Fenster und Türen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Neben dem Einsparpotenzial führen energetische Sanierungsmaßnahmen in der Regel zu einer höheren Wohnqualität und steigern den Wert der Immobilie. Die Sanierung von Bestandsimmobilien ist eine effektive Maßnahme, um den Gebäudeenergieverbrauch zu senken und den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Förderbedingungen:

- Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nicht zulässig.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen an Bestandsobjekten.
- Förderfähig sind nur Fenster und Glastüren mit mindestens dreifach Verglasung sowie Türen mit U-Wert von nicht mehr als 1,3 W/m²K.
- Förderfähig sind nur Fenster und Türen, die beheizte Räume als Bestandteil der thermischen Gebäudehülle bzw. Wohnung abgrenzen.
- Bei Dämmmaßnahmen müssen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten erreicht werden:
 - Außenwand: 0,18W/(m²K)
 - Dach: 0,14 W/(m²K)
 - Kellerdecke: 0,25W/(m²K)
 - oberste Geschossdecke: 0,14 W/(m²K)
- Gefördert werden nur Dämmstoffe, die nachwachsend, mineralisch oder recycelt sind.
 - Nicht förderfähig sind erdölbasierte Neu-Produkte.

Maßnahme	Förderhöhe	Nachweise
Fenster und Türen	100 € pro Fenster 100 € pro Tür	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung ▪ Nachweis der technischen Angaben
Dämmung von Außen- und Innenwänden, Keller- und Geschossdecken	20% maximal 1.500 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung ▪ Nachweis der technischen Angaben
Dämmung von Rollladenkästen, Heizkörpernischen, Rohrleitungen und Armaturen	50% maximal 1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung des Fachbetriebs

e. Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Die Bedeutung von Klimafolgenanpassung und Biodiversität im Klimaschutz wird oft unterschätzt. Klimafolgenanpassung bezeichnet Maßnahmen, die ergriffen werden, um sich an die bereits stattfindenden und zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Dies umfasst zum Beispiel die Vorbereitung auf extreme Wettersituationen wie Hitze, Stürme und Starkregenereignisse aber auch die Gestaltung der Umgebung mit mehr Grün, mehr Schatten und besseren Versickerungsmöglichkeiten. Insgesamt tragen Klimafolgenanpassung und Biodiversität dazu bei, die Resilienz von Ökosystemen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu stärken und gleichzeitig die Emissionen von Treibhausgasen zu verringern.

Förderbedingungen:

- Förderfähig ist die Entsiegelung von gepflasterten oder geschotterten, wasserundurchlässig versiegelten Flächen in naturnahe Grünflächen. Dabei muss die Mindestgröße der Fläche 10 qm betragen. Die Versiegelungsrate nach der Maßnahme darf max. 10 % betragen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Wurzelvliesen. Es sind heimische Arten und regionalspezifisches Saatgut zu verwenden.
- Förderfähig ist die fachgerechte Anlage von extensiven Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen durch Rank- und Schlingpflanzen mittels Kletterhilfen.
- Das Niederschlagswasser aus Dachbegrünung ist der Versickerung zuzuführen, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen.
- Förderfähig sind ausschließlich heimische Laubbäume oder alte Obstbaumsorten (s. Anlagen 1 und 2).
- Förderfähig sind Nisthilfen aus dem einschlägigen Fachhandel (z.B. NABU).

Maßnahme	Förderhöhe	Nachweise
Entsiegelung von Flächen	25% maximal 500 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung über Beschaffung von Pflanzmaterial, gärtnerische Dienstleistung und Entsorgungskosten ▪ Fotos zum Nachweis des vorherigen und des Neuzustands
Fassaden- oder Dachbegrünung	10 € / qm maximal 1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung und Maßnahmenbeschreibung eines Fachbetriebs ▪ Lageplan mit Maßangaben, auf dem die Fläche zweifelsfrei ersichtlich ist ▪ Fotos zum Nachweis des Neuzustands
Heimische Laubbäume und alte Obstbaumsorten	50 € pro Baum maximal 250 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung für die Bäume (Hochstamm-Ballenware) sowie benötigtes Anbindematerial und Verbisschutz
Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten	50% maximal 250 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung

IV. Allgemeine Förderbestimmungen

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln. Das Budget des Förderprogramms ist daher begrenzt auf die jeweils haushaltsrechtlich berücksichtigten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor dem 01.04.2024 umgesetzt wurden, sowie Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nicht zulässig.

Die Gemeinde Steinhagen ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Antragstellung

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich über das Bürgerportal. In Ausnahmefällen kann die Förderung über die zum Download verfügbare PDF-Datei auf der Website der Gemeinde Steinhagen oder schriftlich in Papierform gestellt werden. Das Antragsformular stellt das Klimaschutzmanagement dazu auf Anfrage zur Verfügung. Dem Antrag sind die entsprechend der jeweiligen Förderung unter III. aufgeführten notwendigen Unterlagen beizufügen.

(2) Prüfung und Bewilligung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme. Es handelt sich bei der Förderung daher um einen Rechnungszuschuss. Die fachliche Prüfung des Antrags sowie die Festsetzung der Zuschüsse erfolgt durch das Klimaschutzmanagement der Gemeinde Steinhagen.

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als Eingangsdatum gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Fehlende Unterlagen werden durch das Klimaschutzmanagement nachgefordert. Der Antrag bleibt währenddessen gültig, gilt aber erst als eingegangen, wenn er vollständig ist.

Über die Entscheidung werden die antragstellenden Personen per E-Mail/per Post informiert.

(3) Auszahlung

Pro Haushalt und Jahr wird maximal ein Betrag von 3.000 Euro ausgezahlt.

Die finanzielle Förderung wird je Maßnahme als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung erfolgt, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind und die Prüfung durch das Klimaschutzmanagement erfolgt ist.

VI. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Gemeinde Steinhagen seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

VII. Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt zum 19.09.2024 in Kraft und ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Gemeinde Steinhagen keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich.